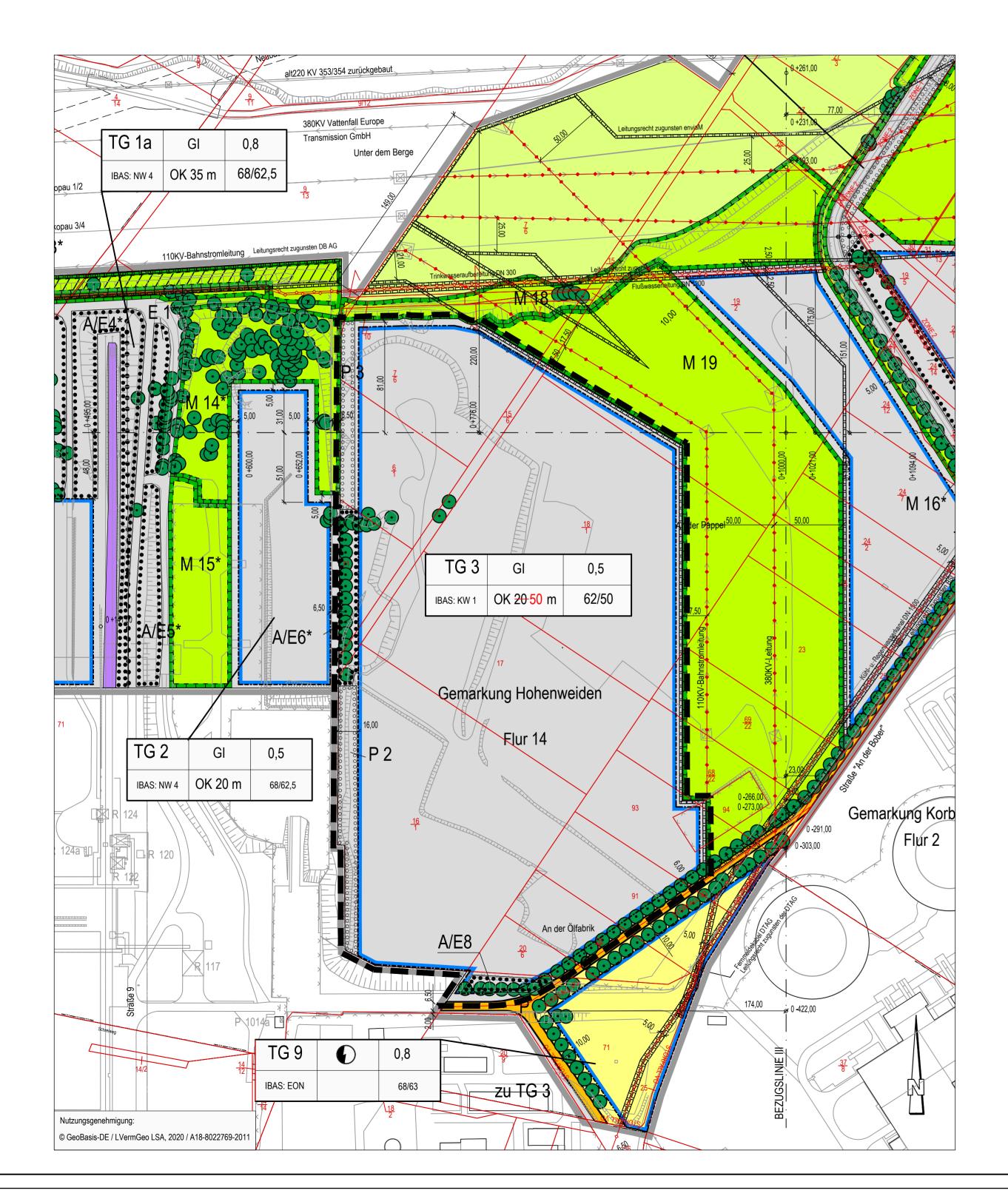
Bebauungsplan Nr. 6.2 "Bereich südlich des Rattmannsdorfer Sees" der Gemeinde Schkopau (Ortsteil Hohenweiden)

2. Änderung

TEIL A PLANZEICHNUNG



1. FESTSETZUNGEN		RECHTSGRUNDLAGE	
Art der bauliche	en Nutzung	§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB	
GI	Industriegebiet	§ 9 BauNVO	
z.B 62/40 62/50	flächenbezogener immissionswirksamer Schalleistungspegel tags/nachts (in Dezibel) (s. textl. Festsetzungen Nr. 1.3 des Ausgangsbebauungsplanes) in Kraft getretener Bebauungsplan / 1. Änderung	§ 1 Abs.4 BauNVO	
ZONE 2 ZO	Nutzungsbeschränkung z.B. ZONE 2 (s. textl. Festsetzungen Nr. 1.41 bis 1.4.3 des Ausgangsbebauungsplanes)	
Maß der baulic	hen Nutzung	§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB	
0,5	Grundflächenzahl, z.B. 0,5	§§ 16, 19 BauNVO	
OK 50 m	Oberkante baulicher Anlagen als Höchstmaß, z.B. 50m (s. textl. Festsetzung Nr. 2.2 des Ausgangsbebauungsplanes)	§§ 16, 18 BauNVO	
berbaubare G	rundstücksflächen	§ 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO	
	Baugrenze	§ 23 Abs.1 und 3 BauNVO	
erkehrsfläche/	n	§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB	
Р	Straßenverkehrsflächen / privat	§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB	
arbwahl abweich er Anlage zur Pla	end von der Vorlage gemäß Ziffer 6.1 nZVO.		
	Straßenbegrenzungslinie	§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB	
	Straßenbegrenzungslinie besseren Lesbarkeit wurde hier auf eine farbige 6.2 der Planzeichenverordnung verzichtet.	§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB	
	pesseren Lesbarkeit wurde hier auf eine farbige	·	
Parstellung nach 6 Flächen für Ver Abwasserbesei	pesseren Lesbarkeit wurde hier auf eine farbige 5.2 der Planzeichenverordnung verzichtet.	§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGE	
Parstellung nach 6 Flächen für Ver Abwasserbesei	pesseren Lesbarkeit wurde hier auf eine farbige 6.2 der Planzeichenverordnung verzichtet. Bahnanlagen / privat rsorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und eitigung einschließlich der Rückhaltung und der	§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB § 9 Abs.1 Nr.12, 14 BauGB	
Flächen für Ver Abwasserbesei Versickerung von	pesseren Lesbarkeit wurde hier auf eine farbige 6.2 der Planzeichenverordnung verzichtet. Bahnanlagen / privat rsorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und itigung einschließlich der Rückhaltung und der on Niederschlagswasser sowie für Ablagerungen	§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGE § 9 Abs.1 Nr.12, 14 BauGE § 9 Abs.1 Nr.14 BauGE	
Flächen für Ver Abwasserbesei Versickerung von	besseren Lesbarkeit wurde hier auf eine farbige 6.2 der Planzeichenverordnung verzichtet. Bahnanlagen / privat rsorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und eitigung einschließlich der Rückhaltung und der on Niederschlagswasser sowie für Ablagerungen Flächen für Versorgungsanlagen	§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB § 9 Abs.1 Nr.12, 14 BauGB § 9 Abs.1 Nr.12, 14 BauGB § 9 Abs.1 Nr.14 BauGB	
Flächen für Ver Abwasserbesei Versickerung von	besseren Lesbarkeit wurde hier auf eine farbige 6.2 der Planzeichenverordnung verzichtet. Bahnanlagen / privat rsorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und itigung einschließlich der Rückhaltung und der on Niederschlagswasser sowie für Ablagerungen Flächen für Versorgungsanlagen ngs- und Hauptabwasserleitungen	§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB § 9 Abs.1 Nr.12, 14 BauGB § 9 Abs.1 Nr.14 BauGB	
Flächen für Ver Abwasserbesei Versickerung von	pesseren Lesbarkeit wurde hier auf eine farbige 6.2 der Planzeichenverordnung verzichtet. Bahnanlagen / privat rsorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und itigung einschließlich der Rückhaltung und der on Niederschlagswasser sowie für Ablagerungen Flächen für Versorgungsanlagen ngs- und Hauptabwasserleitungen oberirdische Leitungen, Bezeichnung s. Planzeichnung	§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGE § 9 Abs.1 Nr.12, 14 BauGE § 9 Abs.1 Nr.14 BauGE § 9 Abs.1 Nr.12, 14 BauGE	
Flächen für Ver Abwasserbesei Versickerung vor	pesseren Lesbarkeit wurde hier auf eine farbige 6.2 der Planzeichenverordnung verzichtet. Bahnanlagen / privat rsorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und itigung einschließlich der Rückhaltung und der on Niederschlagswasser sowie für Ablagerungen Flächen für Versorgungsanlagen ngs- und Hauptabwasserleitungen oberirdische Leitungen, Bezeichnung s. Planzeichnung	§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB § 9 Abs.1 Nr.12, 14 BauGB § 9 Abs.1 Nr.14 BauGB	
Flächen für Ver Abwasserbesei Versickerung vor	besseren Lesbarkeit wurde hier auf eine farbige 6.2 der Planzeichenverordnung verzichtet. Bahnanlagen / privat rsorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und itigung einschließlich der Rückhaltung und der on Niederschlagswasser sowie für Ablagerungen Flächen für Versorgungsanlagen ngs- und Hauptabwasserleitungen oberirdische Leitungen, Bezeichnung s. Planzeichnung unterirdische Leitungen, Bezeichnung s. Planzeichnung Grünflächen / privat	§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGE § 9 Abs.1 Nr.12, 14 BauGE § 9 Abs.1 Nr.14 BauGE § 9 Abs.1 Nr.12, 14 BauGE	

Die auf den als private Grünflächen sowie auf den Flächen mit Festsetzungen nach § 9 Abs.1

Nr. 25a+b BauGb GI-Teilgebiete erforderlichen Maßnahmen zum Ausgleich landschaftspflegerischer

Eingriffe die in dem Bebauungsplan im Teil A, aber im Teil B nicht textlich festgesetzt sind, sind

in dem "Vertrag über landschaftspflegerische Eingriffs-Ausgleichs-Regelungen im Zusammenhang

mit Bebauungsplänen Nr. 6.1 und 6.2 der Gemeinde Schkopau (Ortsteil Hohenweiden), Nr. 3.1 der Gemeinde Schkopau (Ortsteil Knapendorf) Nr. 1.1, 1.2.2 und 1.3 der Gemeinde Schkopau

(Ortsteil Korbetha) sowie 3.1 und 3.3 der Gemeinde Schkopau (Ortsteil Schkopau) gem. § 1a

des Baugesetzbuches (BauGB)" verbindlich hinsichtlich der Sicherstellung ihrer Realisierung

Teilgebiet	Art der baulichen Nutzung	Grundflächenzahl
Teilfläche Schallgutachten IBAS	Oberkante baulicher Anlagen als Höchstmaß (S. textl. Festsetzungen)	flächenbezogener immis- sionswirksamer Schall- leistungspegel tags/nachts in dB (A)

Farbwahl abweichend von der Vorlage gemäß Ziffer 13

der Anlage zur PlanZVO.				
▗ [▄] ▐▘█▝ ▜▖▗▖▗▗▞	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	§ 9 Abs.1 Nr.20 BauGB		
M 19	Maßnahmeflächen, z.B. M 19 (s. textl. Festsetzungen Nr. 4.6 des Ausgangsbebauungsplanes)			
•	Pflicht zur Anpflanzung von Bäumen	§ 9 Abs.1 Nr.25a BauGB		
•	Pflicht zur Erhaltung von Bäumen	§ 9 Abs.1 Nr.25b BauGB		
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	§ 9 Abs.1 Nr.25a BauGB		

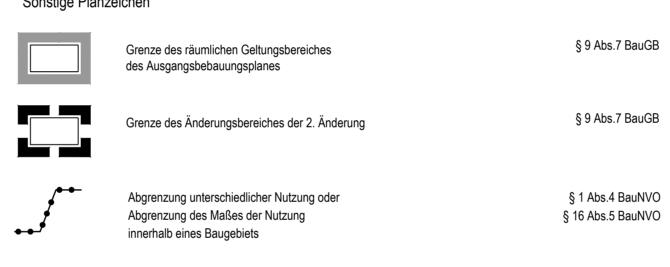
(s. textl. Festsetzung Nr. 5.4 des Ausgangsbebauungsplanes) § 9 Abs.1 Nr.25b BauGB Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

auffindbar, deshalb erfolgt keine Bemaßung Erhaltungsgebot, z.B. E 1 (s. textl. Festsetzung Nr. 5.6 des Ausgangsbebauungsplanes)

Die Begrenzung der Flächen ist in der Örtlichkeit

Pflanz- und Erhaltungsgebot, z.B. A/E 8 (s. textl. Festsetzung Nr. 5.5 des Ausgangsbebauungsplanes)

Sonstige Planzeichen



3. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

(Betreiber siehe Planzeichnung)

Leitungsrecht zugunsten des Eigentümers

vorhandene bauliche Anlagen vorhandene Flurgrenze und Flurstücksgrenze vorhandene Flurstücksgrenzen Bezeichnung vorhandener Flurstücke

z.B. Straße 9 innerhalb des Industriegebietes befindliche Werkstraßen, die nicht als private Straßenverkehrsflächen festgesetzt sind

ERLÄUTERUNG DER NUTZUNGSSCHABLONE

Teilgebiet	Art der baulichen Nutzung	Grundflächenzahl
Teilfläche Schallgutachten IBAS	Oberkante baulicher Anlagen als Höchstmaß (S. textl. Festsetzungen)	flächenbezogener immis- sionswirksamer Schall- leistungspegel tags/nachts in dB (A)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- 4.9 Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung Eine Baufeldfreimachung (Gehölzrodung, Erdarbeiten) ist nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar zulässig.
- 4.10 Ökologische Bauüberwachung zum Schutz von Amphibien und Brutvögeln Bei erdeingreifenden Baumaßnahmen einschließlich der Baufeldfreimachung ist eine ökologische Baubegleitung einzubinden. Diese ist durch ein Fachgutachterbüro Schwerpunkte der ökologischen Bauüberwachung sind:
- * Kontrolle der Offenlandflächen vor Baubeginn auf ein Vorkommen wertgebender
- Umsetzung der Festsetzungen 4.11, 4.12, 4.13
- Kontrolle der Herstellung des Ersatzlebensraumes nach Festsetzung 4.14
- 4.11 Schutz von Amphibien Um ein Einwandern von Amphibien in die Winterquartiere zu vermeiden, ist die Vorhabenfläche rechtzeitig mit einem Amphibienschutzzaun auszuzäunen. bauvorbereitende Maßnahmen sind erst zulässig, wenn durch ein Fachgutachterbüro die Amphibienfreiheit bestätigt wird. Länger als 2 Tage offene Baugruben/-gräben sind bei geeigneter Witterung regelmäßig nachts zu kontrollieren und hineingefallene Tiere zu bergen.

4.12 Schutz von Reptilien Vorkommende Zauneidechsen sind vor Baubeginn abzusammeln. Dazu sind die geeigneten Flächen auszuzäunen. Anschließend ist eine Mahd durchzuführen sowie Ablagerungen zu beräumen. Es sind auf der vorbereiteten Fläche künstliche Verstecke nach Einschätzung des Fachgutachters auszubringen. Der Fang der Zauneidechsen kann durch Fallen (Eimerfallen) oder als Handfang erfolgen. Die gefangenen Tiere sind anschließend in ein Ersatzhabitat umzusiedeln. Der Fang erfolgt in der Aktivitätsperiode der Tiere im Zeitraum von April bis September/Oktober, vorzugsweise vor der Eiablage (April bis Juni) oder nach dem Schlupf und vor dem Rückzug in die Winterquartiere (August bis September/Oktober). Fang und Umsiedlung sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und nur durch ein geeignetes Fachgutachterbüro durchzuführen. Die Fangergebnisse

sind zu protokollieren. Das Abfangen ist erst nach Einschätzung des Fachgutachters

und der unteren Naturschutzbehörde abgeschlossen. Bis zum Baubeginn ist das Baufeld durch einen Folienzaun zu sichern. 4.13 Schutz von Heuschrecken Es sind möglichst alle im Baufeld vorkommende Heuschrecken (Blauflügelige

Ödlandschrecke, Blauflügelige Sandschrecke) abzufangen und im Ersatzhabitat

gemäß Festsetzung 4.14 auszusetzen. 4.14 Herrichten eines Ersatzhabitates für Offenlandarten Es ist ein Ersatzhabitat durch Anlage von Lesesteinhaufen, Totholz- und Reisigriegeln sowie vorgelagerten Sandlinsen und Rohbodenflächen herzustellen. Teilflächen des Ersatzhabitates sind als vegetationsfreie Fläche durch Abschieben des Oberbodens herzustellen. Auf ca. 50 % der abgeschobenen Fläche ist ein nährstoffarmes Sand-Kies-Gemisch aufzufüllen. Es sind künstliche Bruthilfen für Vögel einzubringen.

Die Herstellung des Ersatzhabitates ist durch eine Fachgutachterbüro zu begleiten. Das Ersatzhabitat ist durch Pflegemaßnahmen dauerhaft zu erhalten. Zur Kontrolle der Wirksamkeit ist ein Monitoring im 1., 3. und 6. Jahr nach Anlage der Habitatflächen durchzuführen. Die Ergebnisse sind zu protokollieren und der unteren Naturschutzbehörde zu übergeben. Ggf. ist die Wirksamkeit in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durch geeignete Maßnahmen zu siche

§ 9 Abs. 1 Nr.21 BauGB

Nach § 9 Abs. 3 des Denkmalschutzgesetzes für Sachsen-Anhalt sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmals bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen. Eine wissenschaftliche Untersuchung durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie oder von ihm Beauftragte ist zu ermöglichen. Innerhalb dieses Zeitraumes wird über das weitere Vorgehen entschieden.

Kampfmittelverdacht

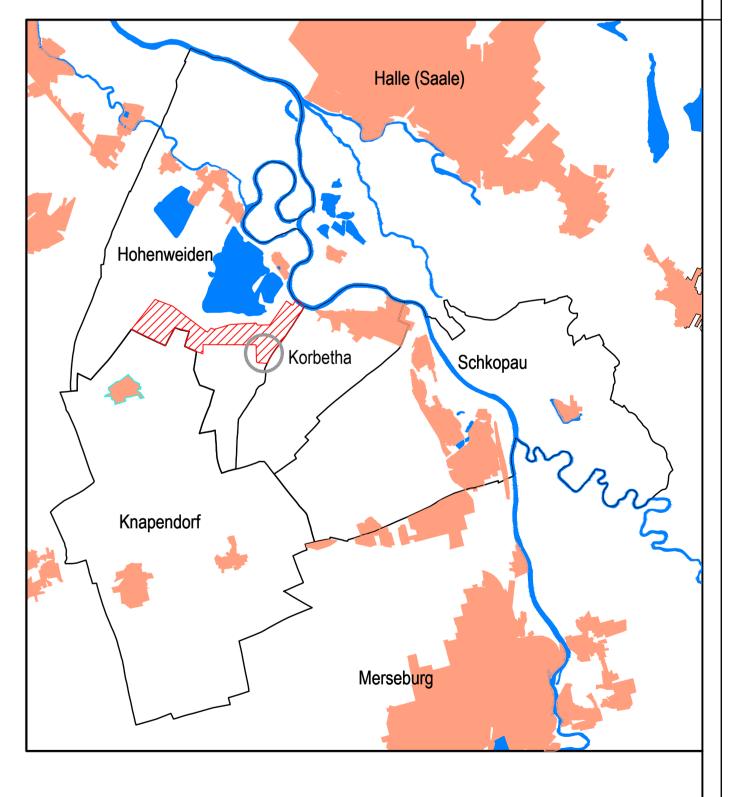
Das Plangebiet ist insgesamt als ehemaliges Bombenabwurfgebiet und damit als Kampfmittelverdachtsfläche ausgewiesen. Das bedeutet, dass in Bombardierungsgebieten, soweit keine abschließende flächendeckende Kampfmittelräumung durchgeführt wurde, der Verdacht auf blindgegangene Abwurfmunition bestehen könnte. Vor Beginn von Tiefbauarbeiten, sonstigen erdeingreifenden Maßnahmen oder Bebauungen müssen im Zuge der allgemeinen Gefahrenabwehr nach § 13 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) die betreffenden Flächen auf das Vorhandensein von Kampfmitteln/Bombenblindgängern überprüft werden, um eine Gefahr für Leib oder Leben gemäß § 3 Nr. 3 d SOG LSA auszuschließen. Der Kampfmittelbeseitigungsdienst der Polizeiinspektion Zentrale Dienste des Landes Sachsen-Anhalt hat erklärt, dass alle Baumaßnahmen auf dem Chemiestandort Dow-Werk nur noch über private Kampfmittelräumfirmen zu realisieren sind.

Die nicht durch die 2. Änderung berührten Festsetzungen des am 6. März 2007 in Kraft getretenen Bebauungsplanes Nr. 6.2 der Gemeinde Schkopau (Ortsteil Hohenweiden), 1. Änderung, gelten unverändert fort.

SATZUNG

für das Gebiet der Gemeinde Schkopau über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6.2 "Bereich südlich des Rattmannsdorfer Sees" der Gemeinde Schkopau, Ortsteil Hohenweiden, Flurstücke 6/1, 7/6 tw.16/1, 15/6, 17, 8/1, 19/2 tw., 20/6 tw., 20/7 tw., 21/1 tw., 21/2 tw., 68/22 tw., 69/22 tw. und 71 tw. der Flur 14 in der Gemarkung Hohenweiden.

Aufgrund des § 8 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBI. LSA S. 288) i. V. m. §§ 2 und 9 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728,1793) geändert worden ist, sowie der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. I S. 3786) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schkopau am Beschluss Nr. der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6.2 "Bereich südlich des Rattmannsdorfer Sees" als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 2. Änderung zum Bebauungsplan wurde gebilligt. Die Bebauungsplanesatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) in der Fassung vom 2022 werden hiermit ausgefertigt.



Bebauungsplan Nr. 6.2 der Gemeinde Schkopau (Ortsteil Hohenweiden) 2. Änderung - Entwurf Ausschnitt aus Planzeichnung Plannummer 1:2000 Januar 2022



Am Kirchtor 10